

Regelung für Mitarbeitende und Besuchende der Universität Basel betreffend COVID-19

Vom Rektorat verabschiedet am 23. November 2021

Um die schweizweiten Bemühungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu unterstützen und Mitarbeitenden das Arbeiten vor Ort und in einem sicheren Umfeld zu ermöglichen, beschliesst das Rektorat, gestützt auf Art. 25 der «[Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#)» vom 23. Juni 2021 (Stand 25. Oktober 2021) und dem Reglement über besondere Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie der Universität Basel vom 26. Oktober 2021 das folgende Schutzkonzept.

1. Zertifikatspflicht an allen Standorten der Universität

An allen Standorten der Universität gilt ab dem 9. Dezember 2021 die Zertifikatspflicht. Die Universität anerkennt Covid-19-Zertifikate und das universitätseigene Covid-Test-Zertifikat gemäss Ziff. 3.

Auch mit einem gültigen Zertifikat darf sich nicht in den Räumlichkeiten der Universität aufhalten, wer:

- an Covid-19 erkrankt ist.
- Symptome hat, welche durch das Coronavirus verursacht sein könnten und kein negatives PCR-Ergebnis vorweisen kann;
- mit einer an Covid-19 erkrankten Person im gleichen Haushalt lebt.

2. Kontrolle der Zertifikate

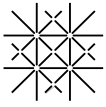
Vorgesetzte stellen die Einhaltung der Schutzmassnahmen sicher und nehmen die Kontrolle der gültigen Zertifikate gemäss § 4 Abs. 3 Reglement über besondere Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie der Universität Basel vor. Sie unterstehen der Verschwiegenheitspflicht gemäss § 47 der Personalordnung der Universität Basel vom 19. Februar 2009. Gäste sind auf die Zertifikatspflicht hinzuweisen.

3. Testangebot

Mitarbeitende ohne Covid-19-Zertifikat, die ihre Arbeit vor Ort bzw. in den Räumlichkeiten der Universität verrichten müssen, werden angewiesen sich mittels eines durch den Kanton Basel-Stadt durchgeführten Speichel-PCR-Tests (serielles Testen) Anfang Woche testen zu lassen. Der Test ist für sie kostenlos.

Ein negatives Testresultat führt zu einem Covid-Test-Zertifikat der Universität Basel. Das Testresultat führt aber zu keinem allgemein gültigen Zertifikat, d.h. es berechtigt nicht zum Besuch von Restaurants, Kino etc.

Informationen über die Anmeldung zum Testen, Bezug der Tests und Durchführung der Test können der Webseite www.unibas.ch/corona entnommen werden.



4. Schutzmasken

Mitarbeitende und Besucherinnen und Besucher tragen in allen Innenräumen der Universität eine Schutzmaske. In Büros mit Einer- oder Zweierbelegung dürfen Mitarbeitende die Maske am Arbeitsplatz ablegen, sofern sie geimpft oder genesen sind. Vorbehalten bleiben die Regelungen des Schutzkonzeptes in der Lehre und der UB Hauptbibliothek.

5. Hygienemassnahmen

Büroräumlichkeiten müssen mehrmals täglich gelüftet werden. Zudem sind die Empfehlungen zur Handhygiene des BAG einzuhalten, wobei die Universität bei den Eingängen der universitären Gebäude Handhygienestationen mit Desinfektionsmittel installiert.

6. Homeoffice und Sitzungen per Videokonferenz

Zur Beschränkung der Kontakte empfiehlt das Rektorat, nach Absprache mit der bzw. dem Vorgesetzten und sofern betrieblich möglich, die Arbeit im Homeoffice auszuüben. Es wird ferner empfohlen, Sitzungen online per Videokonferenz abzuhalten.

7. Verletzung des Schutzkonzeptes

Mitarbeitende und Gäste sind angewiesen, die Schutzmassnahmen in den Räumlichkeiten der Universität eigenverantwortlich einzuhalten. Sie weisen andere freundlich darauf hin, wenn sie versehentlich unberücksichtigt blieben.

8. Wirksamkeit

Das Schutzkonzept tritt am 29. November 2021 in Kraft.